



Gemäß Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom
23.02.1999 sowie der Verordnung über Sachverständige und
Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die
Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) wird

Herrn Dipl.-Geol. **Stefan Neumann**

die Zulassung als

Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz

für das Sachgebiet 5

Sanierung

nach § 6 VSU erteilt.

Die Zulassung (Nr. 512108) ist befristet bis **30.04.2023**.

Sie ist nur gültig in Verbindung mit dem regelmäßigen Nachweis
geeigneter Fortbildungsmaßnahmen sowie einem Eintrag im
Sachverständigenverzeichnis der „ReSyMeSa-Datenbank“
(siehe: www.resymesa.de).

Augsburg, den 18.04.2018




Claus Kumutat
Präsident